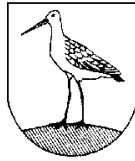


# Polizeireglement der Gemeinde Boniswil



## I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### A. Geltungsbereich

#### § 1

Örtlich	1	Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Boniswil.
	2	Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton
	3	Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit Nachbargemeinden über Veranstaltungen und Anlagen in Randgebieten

#### § 2

Sachlich		Das Reglement hat Geltung für alle in ihm geregelten Tatbestände, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht anzuwenden ist.
----------	--	--

### B. Vollzug

#### § 3

Gemeinderat, Gemeindeammann	1	Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die unmittelbare Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung dem Vizeammann.
	2	Für den Vollzug der gemeindepolizeilichen Aufgaben hat sich die Gemeinde Boniswil mit den Gemeinden Seengen, Egliswil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf zur Schaffung der „Regionalpolizei Seetal“ zusammen geschlossen.

#### § 4

Regional polizei	1	Die Regionalpolizei vollzieht dieses Reglement und sorgt für den Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.
	2	Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilflosen Personen bei.
	3	Sie regelt den Strassenverkehr im Vertragsgebiet gemäss den einschlägigen Vorschriften.

## § 5

Weiter Funktionäre	1	Jeder Beamte und Angestellte der Gemeinde übt im Rahmen der ihm von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse die Polizeigewalt aus.
Vorbehalt eidg. und kant. Rechtes	2	Begeht eine Person im Zusammenhang mit einer Übertretung dieses Reglementes eine Tat, die nach einem eidgenössischen oder kantonalen Erlass mit Strafe bedroht ist, so bleibt die Überweisung an die zuständige Strafbehörde vorbehalten.

## § 6

Anordnungen und Vorladungen		Einer vom Gemeinderat oder Regionalpolizei verfügten Vorladung ist Folge zu leisten. Die Vorführung kann angeordnet werden.
-----------------------------	--	---

## § 7

Störung der polizeilichen Tätigkeit		Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.
-------------------------------------	--	--

## § 8

Identitätsnachweis	1	Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.
	2	Die Regionalpolizei ist berechtigt, eine Person nötigenfalls zur Abklärung der Identität auf den Polizeiposten zu führen.

## II. Besondere Bestimmungen

### A. Schutz der öffentlichen Sachen

## § 9

Grundsatz		Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen über ihren bestimmungsgemässen Gebrauch hinaus ohne Bewilligung zu benützen, sie zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.
-----------	--	--

## § 10

Ausnahmen	1	Wird für die Lagerung von Gegenständen, Brennmaterial, Waren und dergleichen, der öffentliche Grund beansprucht, ist vorgängig eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
	2	Lagerungen ohne gemeinderätliche Bewilligung sind verboten.
	3	Durch das Auf- und Abladen und durch das Lagern darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

## § 11

Reinigungspflicht	1	Wer öffentliche Strassen und Anlagen verunreinigt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.
	2	Wer diese Reinigungspflicht missachtet, hat die Kosten zu tragen, welche mit der Zustandswiederherstellung durch die Gemeinde entstehen.
	3	Die aus der Schneeräumung auf privaten Grund anfallenden Schneemassen dürfen nicht so auf öffentlichen Grund (Strassen, Trottoir, Plätze) abgelagert werden, dass sie für Private oder für die Öffentlichkeit Behinderungen schaffen.

## § 12

Ablagerungen	1	Das Ablagern von Abfällen ist, mit Ausnahme von öffentlichen und zweckbestimmten Deponien, auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.
	2	An Sonn - und allgemeinen Feiertagen ist das Deponieren generell verboten.

## B. Immissionsschutz

### § 13

Grundsatz	1	In Bezug auf Immissionen (übermässige Einwirkungen durch Lärm, Erschütterung, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Geruch, Staub oder Strahlen) sind die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton massgebend.
	2	Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

### § 14

Ruhestörung		Es ist untersagt, die Ruhe der Öffentlichkeit und der Nachbarschaft übermässig zu stören.
-------------	--	---

### § 15

Rasenmähen, lärmige Maschinen	1	In den Wohngebieten ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn - und allgemeinen Feiertagen das Rasenmähen und Arbeiten mit lärmigen Maschinen (z. B. Fräsen, Bohren, Motorsägen etc.) verboten.
	2	Vorbehalten bleiben bewilligte Ausnahmen bzw. strengere Vorschriften durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

### § 16

Lautsprecher, Verstärker		Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen und anderen Verstärkern im Freien zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf nur ausnahmsweise bewilligt werden.
--------------------------	--	---

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

### § 17

Unfug		Wer die Bevölkerung durch Unfug beunruhigt, belästigt oder schädigt, macht sich strafbar.
-------	--	---

### § 18

Schiessen	1	Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
	2	Vorbehalten bleiben die Benutzung der vom Gemeinderat bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

### § 19

Feuerwerk	1	Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung des Gemeinderates nur bei allgemeinen Festlichkeiten und nur unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsmassnahmen gestattet.
	2	Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarten und dergleichen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates

### § 20

Sprengungen		Für Sprengungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Die kantonale Verordnung zur Eidgenössischen Sprengstoffgesetzgebung ist zu beachten.
-------------	--	--

### § 21

Campieren		Das Campieren bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
-----------	--	---

### § 22

Sammelaktion		Sammelaktionen ohne klar ausgewiesene gemeinnützige Zweckbestimmung sind verboten.
--------------	--	--

## D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

### § 23

Verrichten der Notdurft		Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einseharen Ort die Notdurft zu verrichten.
-------------------------	--	--

### § 24

Öffentliches Ärgernis	1	Es ist untersagt, durch Publikationen und ungebührliches Verhalten in der Öffentlichkeit Ärgernis zu erregen oder gegen Anstand und Sitte zu verstossen.
	2	Gegen betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können durch die Regionalpolizei zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz die erforderlichen Massnahmen getroffen oder angeordnet werden.

## E. Landwirtschaft

### § 25

Allgemeines		Das Düngen mit Jauche, Mist und Klärschlamm in der Nähe von Wohngebieten ist während den Wochenenden und an allgemeinen Feiertagen verboten.
-------------	--	--

## F. Tierhaltung

### § 26

Tierschutz		Tiere sind so zu halten, dass sie in ihrer natürlichen Lebensart nicht übermässig beeinträchtigt werden.
------------	--	--

### § 27

Haltung	1	Das Halten von lärmenden, gefährlichen oder sonstwie lästigen Tieren kann vom Gemeinderat verboten werden.
	2	Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

### § 28

Versäubern	1	Es ist verboten, Hunde auf Gehwegen, in öffentlichen Anlagen oder auf privatem Grund ohne Einverständnis des Grundeigentümers versäubern zu lassen.
	2	Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

### § 29

Laufverbot	1	Das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden ist verboten.
	2	Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen, im Wald und am See, sind Hunde an der Leine zu führen.
	3	Wird durch einen Hund Schaden angerichtet, wird dessen Eigentümer bestraft.

## G. Öffentliche Badeanstalten am Aabach und am Hallwilersee

### § 30

Vorbehalte spezieller Weisungen für die Benützung der öffentlichen Badeanstalten		Für die Benützung der öffentlichen Badeanstalten am Aabach und am Hallwilersee kann der Gemeinderat spezielle Weisungen erlassen.
--	--	---

### III. Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

#### § 31

Strafmass	1	Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse geahndet.
	2	Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen.

#### § 32

Fahrlässigkeit, Versuch		Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.
-------------------------	--	---

#### § 33

Bussenumwandlung		Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuches und der aargauischen Strafprozessordnung.
------------------	--	---

#### § 34

Verwarnung		In leichteren Fällen kann die Regionalpolizei oder der Gemeinderat von einer Verzeigung absehen und eine Verwarnung aussprechen.
------------	--	--

#### § 35

Juristische Personen und Handelsgesellschaften		Wurde die Widerhandlung durch eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschafter solidarisch.
--	--	--

#### § 36

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches		Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.
--	--	--

#### § 37

Verfahren, Strafbefehl		Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.
		Der Strafbefehl muss enthalten:  a) Personalien des Beschuldigten b) Tatbestand c) Angewendete Strafbestimmungen d) Höhe der Geldbusse e) Verfahrenskosten f) Datum des Erlasses sowie die rechtsgültige Unterzeichnung g) Rechtsmittelbelehrung

#### § 38

Einsprachen	Gegen den Strafbefehl kann der Gebüsste beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Der Strafbefehl wird dadurch aufgehoben.
-------------	---

### § 39

Verfahren vor Gemeinderat	Der Einsprecher ist zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder einer Delegation desselben zu laden. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.
---------------------------	---

### § 40

Beschwerde	Der Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.
------------	---

### § 41

Ordnungsbussen	Die Bussenerhebung durch die Regionalpolizei gemäss den eidgenössischen Vorschriften über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr bleibt vorbehalten.
----------------	---

### § 42

Bussendepositum	1	Die Regionalpolizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, ein Bussendepositum gegen Quittung entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Busse durch den Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.
	2	Personen die in der Schweiz keinen festen Wohnsitz haben, können von der Polizei verpflichtet werden, ein Bussen- und Kostendepositum zu bezahlen.

### § 43

Verwaltungs-zwang	Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der Fehlbaren beseitigt werden. Diesen ist zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen, dringliche Fälle vorbehalten.
-------------------	---

## IV. Schlussbestimmungen

### § 44

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.
	Durch dieses Reglement werden alle dazu in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Verordnung des Gemeinderates, insbesondere das allgemeine Polizeireglement vom 1. Januar 1987, aufgehoben.

### **GEMEINDERAT BONISWIL**

Der Gemeindeammann:

*Dr. Guido Fischer*

Der Gemeindeschreiber:

*Rudolf Holliger*